

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Finanzierung und Gemeinnützigkeit des „Verbands Islamischer Kulturzentren e. V.“ und verwandter Organisationen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Informationen sie über die Finanzierung des „Verbands der Islamischen Kulturzentren e. V.“ (VIKZ) hat;
2. wie viele und welche Vereine in Baden-Württemberg dem VIKZ Bundesverband und untergeordneten Organisationen, beispielsweise dem „Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg e. V.“ (LVIKZ-BW) angeschlossen sind und ggf. Förderverträge mit diesen unterhalten;
3. wie sich diese Untervereine finanzieren;
4. welche Bedeutung die finanzielle Förderung durch den VIKZ Bundes-, bzw. Landesverband für die Vereine hat;
5. welche Erkenntnisse sie zur Bedeutung von Spenden aus dem Ausland für die Finanzierung der Vereine hat;
6. welche Finanzämter dem VIKZ und ihm nahestehenden Verbänden in Baden-Württemberg Gemeinnützigkeit bescheinigt haben und diese ggf. kontrollieren;
7. ob es finanzielle Beziehungen zwischen der Landesregierung oder nachgeordneten Behörden und dem VIKZ bzw. seinen Vereinen gibt;
8. welche Rolle die VIKZ Sterbefonds gGmbH im Geflecht des VIKZ übernimmt;

9. welche anderen Unternehmen mit den VIKZ assoziiert sind.

12. 03. 2019

Hinderer, Gall, Wölfle,
Dr. Weirauch, Hofelich SPD

Begründung

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der sogenannten Filder-Moschee „Eyüp Sultan Camii“ und eines islamischen Schülerwohnheims in Leinfelden-Echterdingen sind der Moscheeverein „Verein für Kultur, Bildung und Integration“ (VKBI) und die zugehörigen Bundes- und Landesverbände des „Verbandes der Islamischen Kulturzentren e. V.“ in das Interesse der Öffentlichkeit gerückt. Stand Dezember 2018 wurden zudem unter dem Dach des VIKZ elf islamische Schülerwohnheime in Baden-Württemberg betrieben.

Der Bau und Unterhalt von Schülerwohnheimen und Moscheen setzen einen hohen finanziellen Mitteleinsatz voraus. Vor diesem Hintergrund ist ergänzend zu den bisherigen Anfragen bezüglich des VIKZ das Finanzwesen und die Gemeinnützigkeit des VIKZ und mit ihm assoziierter Organisationen und Unternehmen von Interesse.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. April 2019 Nr. 43-0141.5-016/5886 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Informationen sie über die Finanzierung des „Verbands der Islamischen Kulturzentren e. V.“ (VIKZ) hat;

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Angaben über die Finanzierung des Verbands vor.

2. wie viele und welche Vereine in Baden-Württemberg dem VIKZ Bundesverband und untergeordneten Organisationen, beispielsweise dem „Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg e. V.“ (LVIKZ-BW) angeschlossen sind und ggf. Förderverträge mit diesen unterhalten;

Der Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ) ist einer der ältesten und großen islamischen Dachverbände in Deutschland. Diese dem islamischen Gelehrten und Hochschulprofessor Süleyman Hilmi Tunahan nahestehende Organisation wurde im Jahr 1973 gegründet und hat ihren Sitz in Köln.

Laut dem Internetauftritt des „Verbands der Islamischen Kulturzentren e. V.“ (<http://vikz.de/index.php/Startseite.html>) sind dem Verband bundesweit ca. 300 selbstständige Moschee- und Bildungsvereine sowie 9 Landesverbände angeschlossen. Auf der Website des Bundesverbands ist auch eine Liste der Orte verzeichnet, in welchen Städten es welche Mitglieder des Bundesverbandes gibt.

Dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg (LVIKZ BW) sind demnach rund 40 Gemeinden angeschlossen. Es handelt sich hierbei nach eigenen Angaben um lokale, selbstständige und gemeinnützige Vereine. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung von Frage 1. verwiesen.

3. wie sich diese Untervereine finanzieren;

4. welche Bedeutung die finanzielle Förderung durch den VIKZ Bundes-, bzw. Landesverband für die Vereine hat;

5. welche Erkenntnisse sie zur Bedeutung von Spenden aus dem Ausland für die Finanzierung der Vereine hat;

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1. verwiesen.

6. welche Finanzämter dem VIKZ und ihm nahestehenden Verbänden in Baden-Württemberg Gemeinnützigkeit bescheinigt haben und diese ggf. kontrollieren;

Im Hinblick auf Einzelfallfragen zur Gemeinnützigkeit gilt, dass die rechtlichen Verhältnisse natürlicher und juristischer Personen nach § 30 der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich dem Steuergeheimnis unterliegen. Zu den vom Steuergeheimnis geschützten Verhältnissen, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Steuerpflichtigen bzw. dessen gesetzlichen Vertretern offenbart werden dürfen (vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO), gehören sämtliche Verhältnisse, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen der Behörde bekannt sind. Einzelfallbezogene Aussagen sind daher nicht möglich.

7. ob es finanzielle Beziehungen zwischen der Landesregierung oder nachgeordneten Behörden und dem VIKZ bzw. seinen Vereinen gibt;

Der Landesregierung sind keine Beziehungen im Sinne der Fragestellung bekannt.

8. welche Rolle die VIKZ Sterbefonds gGmbH im Geflecht des VIKZ übernimmt;

9. welche anderen Unternehmen mit den VIKZ assoziiert sind.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die VIKZ Sterbefonds gGmbH oder anderen assoziierten Unternehmen vor.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration